

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

17. Jahrgang
März 2009
ISSN 1434-3460

5/2009

Mit Jahresregister 2007/2008

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 762, 763, 134; Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) §§ 3, 12 ff., 18; NGLüSpG §§ 3, 4; BNotO § 20 Abs. 1 S. 2; StGB §§ 284, 287 – Verlosung eines Grundstücks: Genehmigungsfähigkeit und zivilrechtliche Wirksamkeit

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 139, 138 – Nur ausnahmsweise quantitative Aufspaltung einer sittenwidrigen Vertragsklausel (hier: Belastungs-

verbot und Verfallklausel für verkauftes Unternehmen bei Rentenzahlungspflicht an Verkäufer)

BGB § 179 Abs. 1 und 3 – Haftungsausschluss bei vollmachtloser Vertretung, wenn der angeblich Vertretene gar nicht existiert

BGB § 906 Abs. 2 Satz 1; BBergG §§ 9 Abs. 1, 114 ff. – Ausgleichsanspruch des Grundstückseigentümers gegen den Bergbauberechtigten bei Beeinträchtigung der ortsüblichen Grundstücksbenutzung

BGB § 917 Abs. 1 – Notwegerecht für Wohngrundstück trotz Anschluss an öffentlichen Geh- und Radweg

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 762, 763, 134; Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) §§ 3, 12 ff., 18; NGLüSpG §§ 3, 4; BNotO § 20 Abs. 1 S. 2; StGB §§ 284, 287

Verlosung eines Grundstücks: Genehmigungsfähigkeit und zivilrechtliche Wirksamkeit

I. Sachverhalt

Ein Beteiligter hatte über längere Zeit erfolglos versucht, eine in Niedersachsen belegene Eigentumswohnung zu verkaufen. Nun kam ihm die Idee einer Grundstücksverlosung, angeregt durch entsprechende Berichte in Rundfunk und Fernsehen. Da er für seine Eigentumswohnung 150.000.- Euro Erlösen will, will er 6.000 Lose zu je 25.- Euro verkaufen. Die Verlosung soll nur stattfinden, wenn er alle Lose verkaufen kann.

Er will ein Angebot beurkunden lassen. Außerdem soll der Notar die Ziehung der Lose durchführen oder überwachen. Eine nähere Vorstellung über den genauen Ablauf der Verlosung hat der Beteiligte noch nicht. Ebenso wenig hat er sich überlegt, wie er die Rückzahlung vornehmen will, falls er nicht alle Lose verkaufen kann.

II. Frage

Ist der Verkauf von Losen zur Verlosung eines Grundstücks durch den Grundstückseigentümer zulässig?

III. Zur Rechtslage

1. Notarielle Zuständigkeit für die Durchführung bzw. die Beurkundung einer Verlosung (§ 20 Abs. 1 S. 1 und 2 BNotO)

Zu den Aufgaben der Notare gehört nach § 20 Abs. 1 S. 2 BNotO u. a. auch die „**Vornahme von Verlosungen und Auslosungen**“. Die Vorschrift gibt dem Notar lediglich die zusätzliche Befugnis, Verlosungen und Auslosungen auch selbst vornehmen zu können, z.B. indem der Notar die Gewinnlose selbst zieht oder Gewinne und Nieten in einem bestimmten Verhältnis mischt – und *a maiore ad minus* auch zur Beaufsichtigung einer vom Veranstalter vorgenommenen Verlosung oder Auslosung, etwa zur Prüfung des Ziehungsgerätes. Die Zuständigkeit zur Beurkundung einer vom Veranstalter selbst durchgeführten Verlosung ergibt sich hingegen bereits aus der Generalnorm des § 20 Abs. 1 S. 1 BNotO (**Gutachten, DNotI-Report 1998, 191**; Bund, Die notarielle Beurkundung von Verlosungen, NotBZ 2004, 422; Terner, in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 22. Aufl. 2008, § 18 Rn. 16 ff. – mit Formulierungsvorschlag; Sandkühler, in: Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 6. Aufl. 2008, § 20 BNotO Rn. 51 ff.; Limmer, in: Eylmann/Vaasen, BNotO und BeurkG, 2. Aufl. 2004, § 20 BNotO Rn. 14 ff.; Reithmann, in: Schippel/Bracker, BNotO, 8. Aufl. 2006, § 20 BNotO Rn. 44 ff.).

Die **Bundesnotarkammer** hat ein **Rundschreiben** zu „Verpflichtungen der Notare bei der Vornahme von Verlosungen und Auslosungen“ vom 2.8.1994 herausgegeben (im Internet auf der Homepage der BNotK www.bnotk.de – unter: Unser Service/Hinweise und Empfehlungen).

Insbesondere muss der Notar prüfen, ob die geplante Verlosung oder Auslosung zulässig ist. Eine unzulässige Verlosung darf der Notar nicht beurkunden (§ 14 Abs. 2 BNotO, § 4 BeurkG).

2. Zivilrechtliche Wirksamkeit eines Spiel- oder Ausspielvertrages

a) Unvollkommene Verbindlichkeit durch Spiel oder Wette (§ 762 BGB)

Zivilrechtlich sind Spiel und Wette, Lotterie und Ausspielvertrag in §§ 762, 763 BGB geregelt. Nach der gesetzlichen Grundnorm des § 762 Abs. 1 BGB begründet ein Spiel- oder Wettvertrag nur eine **unvollkommene Verbindlichkeit**: Durch den Spiel- oder Wettvertrag wird keine Verbindlichkeit begründet (§ 762 Abs. 1 S. 1 BGB); auch eine zur Erfüllung einer Spiel- oder Wettschuld eingegangene Verbindlichkeit, wie z. B. ein Schuldanerkenntnis, begründet keine Verbindlichkeit (§ 762 Abs. 2 BGB).

Soweit jedoch auf Grund des Spiels oder der Wette etwas geleistet wurde, kann das Geleistete nicht zurückgefordert werden (§ 762 Abs. 1 S. 2 BGB).

b) Verbindlichkeit einer staatlich genehmigten Lotterie- oder Ausspielung (§ 763 BGB)

Verbindlich ist der Spiel- oder Wettvertrag nur, wenn er **staatlich genehmigt** ist. § 763 S. 1 BGB regelt dies für die Sonderfälle des Lotterievertrages oder Ausspielvertrages. Nach ganz h. M. gilt dies aber auch für andere staatlich genehmigte Spiel- oder Wettverträge (BGH BB 1998, 2388 = MDR 1998, 1468 = NJW 1999, 54 = WM 1998, 2255 = ZIP 1998, 2006 zu Sportwetten; MünchKomm/Habersack, BGB, 4. Aufl. 2004, § 762 BGB Rn. 7; Palandt/Sprau, BGB, 68. Aufl. 2009, § 763 BGB Rn. 1; Staudinger/Engel, BGB, 2008, § 762 BGB Rn. 6 sowie § 763 BGB Rn. 3).

c) Gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) bei (strafbarer) unerlaubter Veranstaltung eines öffentlichen Glücksspiels oder einer Lotterie (§§ 284, 287 StGB)

Eine dritte Fallgruppe ist nicht in §§ 762, 763 BGB geregelt, sondern ergibt sich aus dem allgemeinen Vertragsrecht: Verstößt der Spiel- oder Wettvertrag gegen ein Verbotsgesetz, ist er **nach § 134 BGB nichtig**. Ebenso nichtig sind sittenwidrige Spielverträge (§ 138 BGB).

Unwirksam sind insbesondere Spiel- und Wettverträge die den Straftatbestand der **unerlaubten Veranstaltung eines öffentlichen Glücksspiels** (§ 284 StGB) oder der unerlaubten Veranstaltung einer **öffentlichen Lotterie** oder Ausspielung (§ 287 StGB) erfüllen. Da sich das Verbot nicht nur gegen den Veranstalter, sondern auch gegen die Spieler richtet, ist jeder dagegen verstößende Spielvertrag nichtig (RGZ 115, 319, 325; BGHZ 37, 363 = NJW 1962, 1671; BGHZ 47, 393 = NJW 1967, 1660; AnwKomm/Schreiber, BGB, 2005, § 762 BGB Rn. 34; MünchKomm/Habersack, § 762 BGB Rn. 13 ff.; Palandt/Sprau, § 763 BGB Rn. 5; Staudinger/Engel, § 762 BGB Rn. 45 sowie § 763 BGB Rn. 17).

Auch wenn in Erfüllung eines solchen, nach §§ 134, 138 BGB unwirksamen Spielvertrages etwas geleistet wurde, gilt nicht § 762 Abs. 1 S. 2 BGB, sondern kann das Geleistete wieder **zurückgefordert** werden (§ 812 BGB), soweit nicht Bereicherungsansprüche aufgrund beiderseitigen Sittenverstößes ausgeschlossen sind (§ 817 S. 2 BGB) (vgl. Motive II, S. 644; BGHZ 37, 363 = NJW 1962, 1671; BGH MDR 1968, 938; BGH MDR 2006, 622 = NJW 2006, 45; Erman/Terlau, BGB, 12. Aufl. 2008, § 762 BGB Rn. 11).

Von §§ 284, 287 StGB – und damit von der Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB – nicht erfasst sind insbes. nicht-öffentliche Glücksspiele oder Lotterien sowie Geschicklichkeitsspiele (als Gegenbegriff zum Glücksspiel). Bei diesen nicht-öffentlichen Spielen oder bei Geschicklichkeitsspielen greift damit die Grundnorm des § 762 BGB ein und liegt eine unvollkommene Verbindlichkeit vor. Alle öffentlichen Glücksspiele hingegen bedürfen der Genehmigung; werden sie genehmigt, sind die Spielverträge wirksam; werden sie nicht genehmigt, ist die Veranstaltung strafbar und sind die Spielverträge unwirksam.

d) Vorliegender Sachverhalt

Eine Lotterie i. S. d. **§ 287 Abs. 1 StGB** ist ein Glücksspiel, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen einen bestimmten Einsatz eine vom Eintritt eines zufälligen Ereignisses abhängige Chance auf einen Geldgewinn (bzw. bei einer Ausspielung einen Sachgewinn) zu erlangen (Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, § 287 StGB Rn. 2; Groeschke/Hohmann, in: MünchKomm-StGB, 2006, § 287 StGB Rn. 5 ff.; Eser/Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 287 StGB Rn. 2).

Vorliegend liegt ein Glücksspiel vor, da allein der Zufall über den Losgewinn entscheidet. Jeder Teilnehmer muss einen Geldeinsatz leisten. Der Spielplan regelt insbes. die Höhe des Einsatzes und die Art der Ziehung. Da ein Sachgewinn winkt, handelt es sich um eine **Ausspielung**, keine Lotterie.

Für die **Öffentlichkeit** i. S. d. §§ 284, 287 StGB genügt es, wenn die Lotterie oder Ausspielung der Allgemeinheit oder jedenfalls einem zwar begrenzten, aber nicht durch persönliche Beziehungen oder gemeinsame außerhalb des Spielzwecks liegende Interessen verbundenen Personenkreis zugänglich ist; hier ist die Ausspielung sogar der Allgemeinheit zugänglich. Damit liegt vorliegend der **Tatbestand einer öffentlichen Ausspielung** i. S. d. § 287 Abs. 1 StGB vor.

Wird die Ausspielung genehmigt, so begründen die Spielverträge wirksame Verpflichtungen (§ 763 S. 1 BGB). Wird sie hingegen nicht genehmigt, so erfüllt sie den objektiven Straftatbestand des § 287 Abs. 1 StGB und sind die Spielverträge unwirksam (§ 134 BGB).

3. Verwaltungsrechtliche Genehmigung

a) Genehmigungserfordernis nach Glücksspielstaatsvertrag und landesrechtlichem Glücksspielgesetz

Verwaltungsrechtlich besteht für **Glücksspiele** in allen Bundesländern ein **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**. Das Genehmigungserfordernis ergibt sich aus dem jeweiligen Landesrecht, das jeweils auf den zwischen den Ländern abgeschlossenen **Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)** verweist, der zum 1.1.2008 in Kraft trat. Alle Länder haben den Glücksspielstaatsvertrag durch Zustimmungsgesetz in ihr jeweiliges Landesrecht übernommen und verweisen darauf entweder im Zustimmungsgesetz oder – wie Niedersachsen – in einem ausführlicheren Gesetz.

Nach **§ 4 Abs. 1 GlüStV** dürfen öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes veranstaltet oder vermittelt werden; das Veranstalten und Vermitteln ohne diese Erlaubnis ist als unerlaubtes Glücksspiel verboten.

In **Niedersachsen** ergibt sich das Genehmigungserfordernis für die „Veranstaltung und Durchführung von Glücksspielen“ aus § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. 2007, 756). Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen verweist das Gesetz insbes. darauf, dass „die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten werden“ (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGLüSpG).

Andere Spiele als Glücksspiele, d. h. **Geschicklichkeitsspiele**, mit Gewinnmöglichkeit sind (nur) dann genehmigungspflichtig, wenn sie gewerbsmäßig veranstaltet werden (§ 33d GewO).

b) Genehmigungspflichtiger Tatbestand (§ 3 GlüStV)
aa) Die genehmigungspflichtigen Tatbestände für Glücksspiele ergeben sich für alle Bundesländer aus § 3 GlüStV. Dessen Absätze 1 bis 3 lauten:

„(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele.“

„(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.“

„(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).“

bb) Vorliegend handelt es sich um ein **Glücksspiel** i. S. d. § 3 Abs. 1 GlüStV, denn die Entscheidung über den Gewinn hängt allein vom Losglück ab.

Das Glücksspiel ist **öffentlich**, da jeder ein Los kaufen kann. Damit besteht für „einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit“.

Es handelt sich um eine **Auspielung**, da ein Sach- und kein Geldgewinn winkt (§ 3 Abs. 3 S. 2 GlüStV). Die Unterscheidung zwischen Lotterie und Auspielung ist aber lediglich terminologischer Art, da für eine Auspielung die Vorschriften über Lotterien entsprechend gelten. Zudem ist aus § 3 Abs. 3 GlüStV zu entnehmen, dass Lotterien und Auspielungen nach Auffassung des Gesetzgebers **stets Glücksspiele i. S. v. § 3 Abs. 1 GlüStV** sind (Dietlein, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, Kommentar zum Glücksspielrecht, 2008, § 3 GlüStV Rn. 10).

c) Genehmigungsbehörde

Zuständige Erlaubnisbehörde ist in Niedersachsen nach §§ 22 Abs. 4, 23 Abs. 1 NGLüSpG das Innenministerium. Nur wenn die Auspielung nur innerhalb einer Gemeinde bzw. eines Landkreises durchgeführt wird, ist Erlaubnisbehörde gem. § 22 Abs. 4 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 NGLüSpG die Gemeinde bzw. der Landkreis.

In den übrigen Bundesländern ist teilweise ebenfalls das Innenministerium für landesweite Lotterien zuständig (z. B. in Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein), teilweise auch die Bezirksregierungen bzw. das Regierungspräsidium oder ein Bezirk, ggf. eine Bezirksregierung für das gesamte Land (z. B. in Baden-Württemberg, Bayern oder Nordrhein-Westfalen bzw. in Sachsen die Landesdirektion Chemnitz) oder auch andere Landesoberbehörden (so z. B. in Thüringen das Landesverwaltungsamt).

d) Genehmigungsfähigkeit

Auch die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich grundsätzlich aus dem Glücksspielstaatsvertrag. Jedoch können die Länder „weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermitteln von Glücksspielen festlegen“ (§ 24 S. 2 GlüStV).

aa) Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (§§ 12 ff. GlüStV)

Unter welchen Voraussetzungen ein Glücksspiel genehmigt werden kann, ergibt sich prinzipiell zwar aus § 4 Abs. 2 S. 1 und 3 GlüStV. Für Lotterien und Auspielungen sind aber vorrangig die **Sondervorschriften der §§ 12 ff. GlüStV** einschlägig (vgl. hierzu Postel, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, § 4 GlüStV Rn. 50).

Die §§ 12 ff. GlüStV behandeln sog. „**Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential**“. Dieser Begriff ist im Staatsvertrag nicht näher definiert. Er ist aber wohl abzugrenzen von den „kleinen Lotterien“ i. S. v. § 18 GlüStV und von den „Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential“ i. S. v. § 22 GlüStV. Sofern die Vorschriften der §§ 18 und 22 GlüStV gerade nicht anwendbar sind, dürften alle übrigen Lotterien und Auspielungen unter den Begriff der „Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential“ fallen, so dass die Zulassungsvoraussetzungen sich aus den §§ 12 ff. GlüStV ergeben (vgl. hierzu auch Ruttig, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, § 12 GlüStV Rn. 11).

§ 12 Abs. 1 GlüStV legt fest, dass bei Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV u. a. nur dann erteilt werden darf, wenn die in § 14 GlüStV genannten Voraussetzungen erfüllt sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 GlüStV). Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 GlüStV darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der **Veranstalter die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG** erfüllt, Veranstalter also eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die „nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken“ dient (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG).

Diese Voraussetzung kann eine **natürliche Person nicht erfüllen**, da sie nicht unter das Körperschaftsteuergesetz fällt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als gemeinnützig, mildtätig etc. anerkannt werden kann.

Auch inhaltlich setzt dies voraus, dass der Reinertrag der Lotterie unmittelbar **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken** dient. Dies will der Verlosende vorliegend gerade nicht, sondern er will sein Grundstück **eigennützig** im Wege der Verlosung „verkaufen“. Für einen eigennützigen Zweck darf aber nach dem Glücksspielstaatsvertrag kein Glücksspiel veranstaltet werden, sondern es muss zumindest teilweise auch ein gemeinnütziger, mildtätiger etc. Zweck verfolgt werden – wie u. a. § 14 Abs. 1 Nr. 1 GlüStV zeigt (vgl. Ruttig, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, § 14 GlüStV Rn. 3).

bb) Erleichterte Genehmigungsvoraussetzungen für „kleine Lotterien“ (§ 18 GlüStV)

Weiter zu prüfen ist, ob die Grundstücksverlosung vielleicht eine „kleine Lotterie“ i. S. d. § 18 GlüStV ist, da hierfür durch das Landesrecht niedrigere Genehmigungsvoraussetzungen festgesetzt werden können.

Allerdings setzt § 18 GlüStV für eine „kleine Lotterie“ u. a. voraus, dass die Lotterie „nicht länderübergreifend veranstaltet“ wird und dass die Summe der zu errichtenden Entgelte den Betrag von 40.000.- Euro nicht übersteigt (§ 18 Nr. 1 GlüStV). Jedenfalls letzterer Betrag ist vorliegend überschritten (und wohl meist bei Grundstücken).

Weiter erfordert § 18 Nr. 2 GlüStV, dass „der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird“. Daher fällt die privatnützige Ausspielung eines Grundstückes keinesfalls unter den Begriff der „kleinen Lotterie“ i. S. v. § 18 GlüStV.

cc) Verbot öffentlicher Glücksspiele im Internet (§ 4 Abs. 4 GlüStV)

Die bisher in den Medien bekannt gewordenen Absichten von Grundstücksversteigerungen sehen häufig eine Teilnahme per Internet vor. Dem steht aber § 4 Abs. 4 GlüStV entgegen. Dieser verbietet das „Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet“.

dd) Zwischenergebnis

Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass u. E. eine durch einen Privaten auf eigene Rechnung durchgeführte (Grundstücks-)Verlosung nicht genehmigungsfähig nach dem Glücksspielstaatsvertrag und den Ausführungsgesetzen der Länder ist.

e) Bisherige Entscheidungen von Genehmigungsbehörden – Abgrenzung von genehmigungsfreiem Geschicklichkeitsspiel

Im Internet sind aus Bayern und aus Nordrhein-Westfalen Pressemitteilungen von Bezirksregierungen zu von ihnen erlassenen Untersagungsverfügungen eingestellt (Regierung von Mittelfranken, Pressemitteilung vom 27.1.2009 – Internet: http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt1/p_archiv/2009/pm015_09.html; Bezirksregierung Düsseldorf, Pressemitteilung Nr. 018/2009 vom 4.2.2009 – Internet: http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/pressemitteilungen/newsarchiv/2009/02Februar/018_2009.php).

In beiden Fällen hatten die Veranstalter argumentiert, dass kein Glücksspiel, sondern ein **Geschicklichkeitsspiel** vorliege. Dem waren die Bezirksregierungen nicht gefolgt. Denn wenn die Gewinnentscheidung sowohl durch Geschicklichkeits- als auch durch Zufallsaspekte beeinflusst wird, ist eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen, bei der das überwiegende Element den Ausschlag gibt (Dietlein, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, § 3 GlüStV Rn. 4; Marcks, in: Landmann/Rohmer, GewO, Stand Mai 2008, § 33d GewO Rn. 3 ff.; Tettinger, in: Tettinger/Wank, GewO, 7. Auf. 2004, § 33d GewO Rn. 6 – je m. w. N.). In dem bayerischen Fall diente ein Quiz lediglich der Verminderung der Zahl der Teilnehmer, während die Endentscheidung durch Los, also durch den Zufall erfolgte. In beiden Fällen sollte das Spiel im Internet stattfinden; damit spielte die Übertragungsgeschwindigkeit der Leitungen eine wichtige Rolle. Auch dieses IT-technische Zufallselement veranlasste die Bezirksregierung Düsseldorf zur Einordnung als Glücksspiel.

Angesichts der Vielzahl der möglichen Teilnehmer dürfte wohl keine Gestaltung als Geschicklichkeitsspiel möglich sein.

Und selbst bei einer Gestaltung als Geschicklichkeitsspiel entfielen zwar das Genehmigungserfordernis, sofern der Veranstalter nicht gewerbsmäßig handelt (§ 33d Abs. 1 GewO). Doch könnte nach § 762 Abs. 1 S. 1 BGB **nur eine unvollkommene Verbindlichkeit** begründet werden. Der Spielteilnehmer wüsste daher nicht, ob er den Preis erhalte, wenn er das Geschicklichkeitsspiel gewinnt. Eine bindende Verpflichtung des Veranstalters ist nur bei einer staatlichen Genehmigung möglich (§ 763 S. 1 BGB).

4. Ergebnis

Im Ergebnis ist damit der vorgesehene öffentliche Verkauf von Losen zur Verlosung eines Grundstückes nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrages genehmigungsbedürftig, aber **nicht genehmigungsfähig**. Die vorgesehene Veranstaltung würde den **Straftatbestand** der unerlaubten Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nach § 287 Abs. 1 StGB erfüllen. Die Ausspielverträge wären nach § 134 BGB **unwirksam**.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

WEG §§ 26, 27, 10 Abs. 7 S. 4; BGB §§ 675, 672, 313, 314, 626

Schicksal des Verwaltervertrages bei „Vereinigung“ aller Wohnungseigentumsrechte in der Hand eines Eigentümers

Fax-Abruf-Nr.: **89442**

WEG §§ 10, 21

Übernahme einer Baulast durch Mehrheitsbeschluss einer Wohnungseigentümergeinschaft

Fax-Abruf-Nr.: **86995**

InsO §§ 335, 343 ff., 347; ZPO § 727

Schweiz: Klauselumschreibung bei vollstreckbarer Grundschuld gegen das Schweizer Konkursamt nach Konkurseröffnung über das Vermögen eines schweizerischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz (Bezug auf Gutachten DNotI-Report 1998, 14; DNotI-Report 2003, 45 und DNotI-Report 2007, 98)

Fax-Abruf-Nr.: **85036**

InsO §§ 258, 259, 9 Abs. 1 Nr. 3; BGB §§ 164, 167, 177, 187, 188; GmbHG §§ 35, 60 Abs. 1 Ziff. 4, 66

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung eines Insolvenzverfahrens nach einem Insolvenzplan; Vertretung der insolventen GmbH durch den Geschäftsführer bzw. den Insolvenzverwalter bei Erwerb eines Grundstücks; Genehmigung durch den Geschäftsführer als Liquidator nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Fax-Abruf-Nr.: **88725**

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 1079 ff.; AVAG §§ 55, 96; VO (EG) Nr. 44/2001 Art. 57; VO (EG) Nr. 805/2004
Europäischer Vollstreckstitel für unbestrittene Forderungen oder Vollstreckbarerklärung nach der Brüssel-I-Verordnung (Bezug auf Hinweis, DNotI-Report 2005, 150; Gutachten DNotI-Report 2007, 121)
Fax-Abruf-Nr.: **87006**

Rechtsprechung

BGB §§ 139, 138

Nur ausnahmsweise quantitative Aufspaltung einer sittenwidrigen Vertragsklausel (hier: Belastungsverbot und Verfallklausel für verkauftes Unternehmen bei Rentenzahlungspflicht an Verkäufer)

Die Aufspaltung einer sittenwidrigen Vertragsklausel in einen wirksamen und einen unwirksamen Teil (sog. quantitative Teilbarkeit) kommt nur in Betracht, wenn konkrete, über allgemeine Billigkeitserwägungen hinausgehende Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Aufspaltung dem entspricht, was die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit ihrer Vereinbarung geregelt hätten.

BGH, Urt. v. 17.10.2008 – V ZR 14/08
Fax-Abruf-Nr.: **10852**

Problem

Die ursprünglichen Eigentümer verkauften im Jahr 1992 ein Grundstück samt dem darauf von ihnen betriebenen Hotel mit angeschlossenem Restaurant. Die Erwerber verpflichteten sich neben der Zahlung eines Barkaufpreises zur Leistung einer **wertgesicherten Rente**, für die eine Reallast am veräußerten Grundstück bestellt wurde. Außerdem wurde ein **Belastungsverbot** vereinbart (mit Ausnahme einer der Höhe nach begrenzten Grundschuld). Eine Rückübereignungspflicht sowie eine **Verfallklausel** für den Kaufpreis und die bezahlten Rentenbeträge wurde für den Fall vereinbart, dass der Käufer gegen das Belastungsverbot verstößt oder mit der Rentenzahlung mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Nachdem die Käufer ihre Verpflichtungen zehn Jahre lang ganz und weitere vier Jahre lang mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge erfüllt hatten, stellten sie ihre Zahlungen ein. Darauf betrieben die Verkäufer die Zwangsvollstreckung aus der Kaufvertragsurkunde. Hiergegen wandten sich die Käufer mit der Zwangsvollstreckungsgegenklage.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH waren das Belastungsverbot und die Verfallklausel sittenwidrig (§ 138 Abs. 1 BGB). Denn das **Belastungsverbot** beschränkte die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der Käufer in einem Maße, dass diese ihre Selbständigkeit und wirtschaftliche Handlungsfreiheit in einem wesentlichen Teil einbüßten, und stellte sich damit als sittenwidrige Knebelung dar (vgl. BGH MDR 1993, 692 = NJW 1993, 1587, 1588). Da das Grundstück als Sicherheit für Kredite nicht zur Verfügung stand und ein erheblicher Teil der laufenden Einnahmen an die Käufer zu zahlen war, konnten die Käufer – obwohl sie als Grundstückseigentümer und Betriebsinhaber das volle unternehmerische Risiko trugen – zu Lebzeiten der Verkäufer kei-

ne größeren Mittel aufbringen, um das Hotel durch laufende Investitionen auf einem neuzeitlichen Stand zu halten und für Gäste attraktiv zu gestalten. Ihr wirtschaftlicher Misserfolg war schon durch die Vertragsgestaltung vorgezeichnet.

Auch die **Verfallklausel** stellte eine gänzlich unangemessene, die Verkäufer einseitig begünstigende Regelung dar. Da die verfallende Summe mit den bis dahin erbrachten Leistungen wuchs, standen die Käufer umso schlechter, je länger sie sich vertragstreu verhielten.

Das OLG Stuttgart als Vorinstanz hatte eine bloße Teilnichtigkeit der Klausel angenommen. Dem widersprach der BGH. Nach der gesetzlichen Regelung des § 139 BGB ist grundsätzlich von der Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts auszugehen, sofern das Gericht nicht feststellen kann, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne die unwirksame Klausel abgeschlossen hätten. Der BGH lehnte auch die von der Vorinstanz vorgenommene **quantitative Teilung** der Vertragsklausel ab. Eine derartige Aufspaltung in einen wirksamen und einen unwirksamen Teil entsprechend § 139 BGB komme nur in Betracht, wenn konkrete, über allgemeine Billigkeitserwägungen hinausgehende Anhaltspunkte den Schluss rechtfertigten, dass die Aufspaltung dem entspreche, was die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit ihrer Vereinbarung geregelt hätten (vgl. BGHZ 146, 37, 49 = DNotI-Report 2001, 41 = DNotZ 2001, 684 = NJW 2001, 815). Ansonsten könnte der durch die sittenwidrige Klausel Begünstigte damit rechnen, schlimmstenfalls durch gerichtliche Festsetzung nur das zu bekommen, was die Parteien ansonsten als gerechten Interessenausgleich hätten akzeptieren sollen.

Schließlich sah das Gericht die Berufung der Käufer auf die Gesamtnichtigkeit auch nicht als treuwidrig an. Zwar hatten die Verkäufer während des Rechtsstreits ihre Bereitschaft geäußert, künftig auf die Einhaltung des Belastungsverbots zu verzichten. In der Vergangenheit hatte das Verbot die Käufer aber erheblich belastet.

BGB § 179 Abs. 1 und 3

Haftungsausschluss bei vollmachtloser Vertretung, wenn der angeblich Vertretene gar nicht existiert

Auch wenn ein vollmachtloser Vertreter im Namen eines nicht existierenden Rechtsträgers handelt, ist seine Haftung nach § 179 Abs. 1 BGB bereits dann ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner Kenntnis vom Fehlen der Vertretungsmacht hat (§ 179 Abs. 3 Satz 1 BGB); nicht erforderlich ist für den Haftungsausschluss, dass der Vertragspartner darüber hinaus auch Kenntnis davon hat, dass der Vertretene nicht existiert.

Dem vollmachtlosen Vertreter ist es nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nur dann verwehrt, sich auf den Haftungsausschluss (§ 179 Abs. 3 Satz 1 BGB) zu berufen, wenn der andere Teil aufgrund besonderer Umstände – insbesondere entsprechender Erklärungen des Vertreters – auf das Wirksamwerden des Vertrages vertrauen durfte (Bestätigung von BGHZ 63, 45 ff., BGHZ 105, 283 ff.).

BGH, Urt. v. 12.11.2008 – VIII ZR 170/07
Fax-Abruf-Nr.: **10853**

Problem

Geschäftsanteile an einer GmbH wurden (nach einem erfolglosen anderweitigen Verkaufsversuch) an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) verkauft. Dabei trat derselbe Rechtsanwalt als vollmachtloser Vertreter sowohl der Verkäuferin wie der erwerbenden GbR auf. Während die Verkäuferin die vollmachtlose Vertretung nachträglich genehmigte, stellte sich heraus, dass die angeblich erwerbende GbR gar nicht bestand. Die Verkäuferin nahm daraufhin den vollmachtlosen Vertreter in Haftung.

Entscheidung

Der BGH bestätigte zunächst, dass die Haftung des vollmachtlosen Vertreters nach § 179 BGB analog auch dann gilt, wenn jemand im Namen eines **nicht vorhandenen Rechtsträgers** vertragliche Vereinbarungen trifft (BGHZ 63, 45, 48 f.; BGHZ 91, 148, 152 = DNotZ 1984, 585 = NJW 1984, 2164; BGHZ 105, 283, 285 = NJW 1989, 1034).

Ebenso gilt aber auch der **Haftungsausschluss** nach § 179 Abs. 3 BGB, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. Dafür macht es nach der Entscheidung des BGH keinen Unterschied, ob die Vertretungsmacht deshalb fehlte, weil sie dem Vertreter vom Vertretenen aus tatsächlichen Gründen nicht erteilt worden war, oder deshalb, weil der Vertretene Vertretungsmacht aus rechtlichen Gründen nicht erteilen konnte – etwa wegen fehlender Geschäftsfähigkeit des Vertretenen oder – wie im vorliegenden Fall – wegen fehlender Rechtsfähigkeit einer (nicht existierenden) Gesellschaft.

Der BGH grenzte den vorliegenden Sachverhalt auch ab von Entscheidungen zur Haftung der Gründer einer noch nicht entstandenen Kommanditgesellschaft (BGHZ 63, 45 = NJW 1974, 1905) sowie zur Haftung des im Rahmen eines Bauherrenmodells tätigen Treuhänders, der im Namen einer noch nicht gebildeten Bauherrengemeinschaft einen Vertrag geschlossen hat (BGHZ 105, 283 = DNotZ 1989, 754 = NJW 1989, 711). Denn in diesen Fällen hatte der Handelnde durch eine besondere rechtliche Verbindung mit dem Vertretenen oder durch besondere Erklärung schutzwürdiges Vertrauen des anderen Vertragsteils in das Wirksamwerden des Vertrages erweckt.

BGB § 906 Abs. 2 Satz 1; BBergG §§ 9 Abs. 1, 114 ff.

Ausgleichsanspruch des Grundstückseigentümers gegen den Bergbauberechtigten bei Beeinträchtigung der ortsüblichen Grundstücksbenutzung

Wird durch Erschütterungen der Erdoberfläche, die durch untertägigen Bergbau hervorgerufen werden, die ortsübliche Benutzung eines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt, kommt ein Ausgleichsanspruch des Eigentümers gegen den Bergbauberechtigten, der aufgrund des ihm verliehenen Bergwerkseigentums tätig wird, nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB in Betracht; diese Vorschrift wird nicht durch die Bergschadenshaftung (§§ 114 ff. BBergG) verdrängt.

BGH, Urt. v. 19.9.2008 – V ZR 28/08
Fax-Abruf-Nr.: 10854

Problem

Der Kläger und seine Lebensgefährtin sind Eigentümer eines Mitte des 19. Jahrhunderts als Bauernhaus errichteten Wohnhauses im Saarland. Durch den Bergbau bildeten sich seit dem Jahr 2001 Risse an Wänden und Bodenbelägen, die das beklagte Bergbauunternehmen als Bergschäden anerkannte und fortlaufend beseitigen lässt. Der Kläger verlangte nun darüber hinaus einen Geldersatz in Höhe der Minderung des fiktiven Mietwertes des Gebäudes.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH ist ein derartiger Ausgleichsanspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB möglich. Die Anwendbarkeit von § 906 Abs. 2 S. 2 BGB auf Bergwerkseigentum folgt zwar noch nicht aus der Verweisung des § 9 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BBergG (bzw. des § 149 Abs. 1 Nr. 1 BBergG für älteres Bergwerkseigentum) auf die entsprechende Anwendung der für Grundstücke geltenden Vorschriften des BGB, da damit lediglich deren Beleih- und Belastbarkeit gemeint sei.

Jedoch sei § 906 Abs. 2 S. 2 BGB anwendbar aufgrund der Verweisung in § 8 Abs. 2 BBergG, der allgemein für die bergrechtliche Bewilligung auf die „für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts“ verweist. Dies umfasse neben den Regelungen der §§ 985 – 1007 BGB auch die Regelung des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB. Denn die Bewilligung bzw. das Bergwerkseigentum ersetzen im vertikalen Nachbarverhältnis die Duldungspflichten, die die §§ 904 ff. BGB im horizontalen Grundstücksnachbarverhältnis regeln. Als Ausgleich für die Duldungspflicht sehe das Bundesbergbaugesetz aber lediglich eine Bergschadenshaftung (§ 114 BBergG) vor. Der zum verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Eigentums erforderliche Ausgleich bei unzumutbaren Beeinträchtigungen könne daher nur durch eine entsprechende Anwendung von § 906 Abs. 2 S. 2 BGB auch für das vertikale nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis erreicht werden. Dies ist in der Rechtsprechung bereits für das Gasspeicherrecht anerkannt (BGHZ 110, 17, 23 = NJW 1990, 978).

§ 906 Abs. 2 S. 2 BGB ist auch nicht durch andere Ansprüche verdrängt, insbesondere nicht nur die Bergschadenshaftung nach § 114 Abs. 1 BBergG, denn in seiner unmittelbaren Anwendung werde er nur durch abschließende gesetzliche Sonderregelungen verdrängt, so etwa durch § 22 WHG oder § 74 Abs. 2 VwVfG (BGHZ 142, 227, 236 = NJW 1999, 3633 zur wasserrechtlichen Gefährdungshaftung; BGHZ 161, 323, 329 = NJW 2005, 226 zum Schutz von Planbetroffenen im Planfeststellungsverfahren), aber nicht durch §§ 114 ff. BBergG.

Der BGH verwies an die Vorinstanz zurück, die noch festzustellen hatte, ob die tatsächlichen Voraussetzungen nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB gegeben waren. Dabei verwies er darauf, dass der ggf. geschuldete Ausgleich nach den Grundsätzen der **Enteignungsentschädigung** zu bemessen sei. Bei Eigennutzung könne sich dies an der hypothetischen Minderung des monatlichen Mietzinses orientieren. Auszugleichen sei aber nur der unzumutbare Teil der Beeinträchtigung (BGHZ 62, 361, 371 f. = NJW 1974, 1869).

BGB § 917 Abs. 1

Notwegerecht für Wohngrundstück trotz Anschluss an öffentlichen Geh- und Radweg

a) Einem Wohngrundstück fehlt die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Weg, wenn es nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad über eine öffentliche Fläche erreicht werden kann; in diesem Fall kommt ein Anspruch des Grundstückseigentümers gegen seine Nachbarn auf Duldung der Benutzung ihrer Grundstücke zum Befahren mit Kraftfahrzeugen in Betracht, damit er mit diesen sein Grundstück erreichen kann.

b) Benutzt neben dem Berechtigten auch der duldungspflichtige Grundstückseigentümer die für einen Notweg in Anspruch genommene Fläche, tragen sie die Unterhaltungskosten anteilig.

BGH, Teilurt. und Urt. v. 12.12.2008 – V ZR 106/07
Fax-Abruf-Nr.: 10855

Problem

Drei Wohngrundstücke werden durch eine auf den Grundstücken verlaufende Privatstraße mit dem öffentlichen Straßennetz verbunden. Auf der anderen Seite der Grundstücke befindet sich ein öffentlicher Fußweg, der ebenfalls zu öffentlichen Straßen führt.

Ein Eigentümer wollte nun seinem Nachbarn die Nutzung des über sein Grundstück laufenden Teils der Privatstraße untersagen.

Entscheidung

Nachdem der BGH zunächst festgestellt hatte, dass weder das Bestehen einer altrechtlichen Dienstbarkeit noch eine Widmung der Privatstraße aufgrund unvordenklicher Verjährung nachgewiesen sei, bejahte er jedoch ein Notwegerecht nach § 917 Abs. 1 S. 1 BGB. Dem Grundstück fehle eine zur ordnungsgemäßen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Weg. Der bloße Zugang zu einem öffentlichen Fuß- und Radweg genüge für ein Wohngrundstück nicht; erforderlich sei auch die Erreichbarkeit mit **Kraftfahrzeugen**.

Allerdings könne der Nachbar für die Benutzung des Notweges eine anteilige Tragung der **Unterhaltungskosten** verlangen (BGH NJW 1995, 2483 = WM 1995, 1195) sowie eine **Geldrente** nach § 917 Abs. 2 BGB.

Literaturhinweise

Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 3, §§ 270-359, 2. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2008, 1883 Seiten, 195.– €

Mit der hier vorzustellenden zweiten Auflage des dritten Bandes ist nunmehr der **Großkommentar zur Insolvenzordnung** komplett. Auf insgesamt über 5000 Seiten wird die gesamte Insolvenzordnung umfassend dargestellt. Der dritte Band behandelt dabei die §§ 270-359 InsO und dort insbesondere die für die Kautelarpraxis wichtigen Bereiche der Eigenverwaltung, der Restschuldbefreiung, des Verbraucherinsolvenzverfahrens, des Nachlassinsolvenzverfahrens sowie das gesamte internationale Insolvenzrecht. Hier beschränkt sich die Kommentierung nicht nur auf die Vorschriften zum deutschen internationalen Insolvenzrecht in den §§ 335 ff. InsO. Ausführlich kommentiert werden auch die Vorschriften der EG-Verordnung über Insolvenz-

verfahren (EuInsVO). Zusätzlich wird in Länderberichten ein Überblick über das nationale Insolvenzrecht einzelner Länder dargestellt (z. B. Belgien, England, Frankreich, Niederlande, Italien, Japan, Russische Föderation, USA, Volksrepublik China). Abgerundet wird der Band letztlich mit umfangreichen Ausführungen zum Insolvenzsteuerrecht.

Diese wenigen Ausführungen mögen veranschaulichen, in welcher Breite und Tiefe auch der dritte Band des Großkommentars die einzelnen Vorschriften zum Insolvenzrecht erläutert. Für Wissenschaft und Praxis bietet auch der dritte Band eine **bislang nicht erreichte Fülle von Informationen zum Insolvenzrecht**. Für den mit dem Insolvenzrecht befassten Praktiker kann der Band daher uneingeschränkt empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

C. Frege/U. Keller/E. Riedel, Insolvenzrecht, 7. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2008, 1080 Seiten, 88.– €

Bereits in siebter Auflage liegt nunmehr der Band „Insolvenzrecht“ aus der Reihe Handbuch der Rechtspraxis vor. Ziel dieses Bandes ist die Bewältigung der praktischen Probleme am Insolvenzgericht, beim Insolvenzverwalter aber auch für Gläubiger. Der Band gliedert sich dabei in 10 Teile. Dargestellt werden allgemeine Grundsätze des Insolvenzrechts, das Insolvenzeröffnungsverfahren und das eröffnete Verfahren. Detaildarstellungen finden sich sodann zum Insolvenzplanverfahren, zur Eigenverwaltung, zur Verbraucherinsolvenz und zu den Besonderheiten der Nachlassinsolvenz. Abgerundet wird der Band mit Darstellungen zu den Besonderheiten der Genossenschaftsinsolvenz, zur Vergütung und den Kosten des Insolvenzverfahrens sowie zum internationalen Insolvenzrecht. Ergänzt werden die Ausführungen mit über 160 Mustertexten, Entscheidungshilfen und Übersichten. Damit wird der Zugang zu der nicht immer einfachen Materie erleichtert. Für den Kautelarjuristen bietet dieses Handbuch daher einen **guten Überblick über das gesamte Insolvenzrecht**.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

J. A. Dieckmann, Die Einführung des § 799a ZPO durch das Risikobegrenzungsgesetz, BWNotZ 2008, 166

M. Habersack, Die Vollstreckungsunterwerfung des Kreditnehmers im Lichte des Risikobegrenzungsgesetzes, NJW 2008, 3173

M. Häublein, Erstattungsansprüche des Wohnungseigentümers für Maßnahmen gem. § 21 Abs. 2 WEG, ZWE 2008, 410

J. Heinemann, Erbschaftsausschlagung: Neue Zuständigkeiten durch das FamFG, ZErB 2008, 293

T. Helms, Reform des internationalen Betreuungsrechts durch das Haager Erwachsenenschutzabkommen, FamRZ 2008, 1995

J. Herrlein, Die Rechtsprechung zur Wohnraummiete im ersten Halbjahr 2008, NJW 2008, 2823

S. Herrler, Anlauf der Frist nach § 2325 Abs. 3 Halbs. 1 BGB bei Rückbehalt eines teilweisen Wohnungsrechts verbunden mit einem dinglich gesicherten Ruckerwerbsrecht?, ZEV 2008, 461

M. Hinrichs/G. M. Jaeger, Zum Umgang der Bankpraxis mit der Kündigungsregelung für Grundschulden nach dem Risikobegrenzungs-gesetz, ZfIR 2008, 745

R. Hoppenz, Reformbedarf und Reformbestrebungen im Zugewinnausgleich, FamRZ 2008, 1889

U. Huber, Modellregeln für ein Europäisches Kaufrecht, ZEuP 2008, 708

P. Hutmacher, Abbau von Bodenschätzen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, ZNotP 2008, 443

A. Kalkbrenner, Kündigungsfrist bei Grundschulden/Änderung des § 1193 BGB und Auswirkungen auf die kreditgenossenschaftliche Praxis, ZNotP 2008, 378

P. Kindler, Grundzüge des neuen Kapitalgesellschaftsrechts – Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), NJW 2008, 3249

F. Klepsch/M. Klepsch, Ausgewählte Problemfälle im Anwendungsbereich des § 181 BGB, NotBZ 2008, 321

C. Kohler, Zur Gestaltung des europäischen Kollisionsrechts für Ehesachen: Der steinige Weg zu einheitlichen Vorschriften über das anwendbare Recht für Scheidung und Trennung, FamRZ 2008, 1673

C. Kohler/W. Pintens, Familienrechtliche Entwicklungen in der Europäischen Union und im Europarat, FamRZ 2008, 1669

L. Kroiß, Das neue Nachlassverfahrensrecht, ZErB 2008, 300

S. Lange-Parpart, Die Reallast als Sicherungsmittel in der notariellen Praxis, RNotZ 2008, 377

K. Langenbucher, Kredithandel nach dem Risikobegrenzungs-gesetz, NJW 2008, 3169

A. Maier, Verjährungsfragen in Schrottimmobiliën-Fällen, ZfIR 2008, 753

Vortragsabend des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin

**Nach dem Risikobegrenzungs-gesetz:
Darlehensverkäufe im Spannungsfeld
von Zivilrecht, Gesellschaftsrecht
und notarieller Praxis**

Mittwoch, 22. April 2009, 18⁰⁰ – 20⁰⁰ Uhr
Humboldt-Universität zu Berlin,
Saal 2002, Unter den Linden 6, 10117 Berlin

Referent: Prof. Dr. Johannes **Köndgen**, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Korreferent: Rechtsanwalt und Steuerberater Karl-Thomas **Stopp**, Mock-Rechtsanwälte, Berlin

Die Teilnahmegebühr von 30.– € ist am Tage der Veranstaltung in bar zu entrichten.

Kostenfreie Teilnahme für

- Mitglieder des Förderkreises des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin
- Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen
- Studierende
- Referendare
- Notarassessoren, die Mitglied der NotRV e.V. sind.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/.

Anfragen bitten wir zu richten an das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Telefon 030/2093-3439, Telefax 030/2093-3560,

E-Mail: Notarinstitut@rewi.hu-berlin.de.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **www.dnoti.de**.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg